



Schutz von Röhricht an Gewässern

Nach dem § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Röhricht nicht zurückgeschnitten werden. In der übrigen Zeit darf Röhrichtschnitt nur abschnittsweise erfolgen. Dadurch sollen Schilf- und Röhrichtbestände als wichtige Lebensstätten für Tiere geschützt werden, und zwar nicht nur in der warmen Jahreszeit, sondern auch im Winter, da viele Arten für die Überwinterung auf stehende Halme des vergangenen Jahres angewiesen sind. Für nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope (Röhrichte ab 50 qm Größe und 4-5 m Breite) gelten außerdem noch weitergehende Regelungen.

An welchen Gewässern gibt es Röhricht?

Zum Röhricht gehören nicht nur Schilf oder Rohrkolben, sondern eine ganze Reihe von Pflanzenarten. Es bedarf schon sehr spezieller Kenntnisse, um „Röhricht“ von „Gras“ zu unterscheiden. Generell muss man aber davon ausgehen, dass Röhricht in der Sohle und auf den Böschungen von allen Bächen oder Gräben vorkommt, die mit dem Grundwasser in Kontakt stehen. Nur an Gräben, die die meiste Zeit des Jahres trocken sind, und in denen nur zeitweilig Regenwasser von befestigten Flächen fließt, braucht nicht mit Röhricht gerechnet zu werden.

Was ist abschnittsweises Zurückschneiden?

Der Gesetzgeber hat den Begriff „abschnittsweises“ Zurückschneiden nicht näher beschrieben. Jedoch kann allenfalls die Mahd von 50 % des Röhrichts noch darunter gefasst werden. Das wird dann erfüllt, wenn im Winter lediglich eine Böschung, oder nur der obere Teil der Böschungen gemäht, und die Hälfte der Sohle gekrautet wird. Alles, was darüber hinausgeht, stellt schon eine Abweichung vom gesetzlichen Verbot dar. Das gleiche gilt, wenn Röhricht – ganz gleich in welchem Umfang – zwischen dem 1. März und dem 30. September zurückgeschnitten wird.

Wie sollen die Gewässer unterhalten werden?

Mit dem Naturschutzgesetz auf jeden Fall vereinbar ist die Mahd einer Böschung und die Krautung der halben Sohle zwischen Anfang Oktober und Ende Februar jedes Jahres. Und es gibt viele Gewässer, an denen dieses Maß an Unterhaltung ausreicht, insbesondere an tief eingeschnittenen Gräben, die keine großen Einzugsgebiete entwässern. Auch die Mahd nur des oberen Teils beider Böschungen ist eine mögliche Verfahrensweise um mindestens die Hälfte des Röhrichtbestandes zu schonen.

Es gibt aber auch Gewässer, an denen das nicht so umgesetzt werden kann. Oft ist die Sohle so schmal, dass mit den üblichen Geräten zwangsläufig mehr als die halbe Breite erfasst wird. Manche Querschnitte sind sogar so klein, dass mit dem Mähkorb nicht nur die ganze Sohle, sondern ein Teil der gegenüberliegenden Böschung erfasst wird. In diesen Fällen muss so viel Röhricht stehen bleiben wie möglich.

An einigen Gewässern kann die halbseitige Unterhaltung schon vor dem 1. Oktober notwendig sein, um die Vorflut zu sichern. Diese Arbeiten sind zum Schutz brütender Vögel auf jeden Fall nicht vor dem 15. Juli zulässig. Eine zweite Unterhaltung im Herbst ist dann in der Regel nicht vorzusehen, ggf. wären Mahd oder Krautung auf derselben Seite des Gewässers zu wiederholen.

Nur bei einer kleineren Zahl von Gewässern dürfte es wirklich erforderlich sein, wegen eines hohen Wasserabflusses jährlich beide Böschungen zu mähen.

Das Naturschutzgesetz lässt zu, dass die für die Gewässerunterhaltung notwendigen Arbeiten durchgeführt werden. Die Verbote zum Röhrichtschnitt greifen nicht, wenn die Unterhaltung nicht auf andere Weise oder zu anderen Zeiten durchgeführt werden kann (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Das betrifft allerdings nur den für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss notwendigen Umfang der Arbeiten. Wünsche der Anlieger, die Böschungen komplett zu mähen um den Aufwuchs von unerwünschten Pflanzen zu unterdrücken, reichen für die Ausnahme nicht aus.

Wie werden Ausnahmen geregelt?

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für die Abweichung von den Vorgaben zum Röhrichtschnitt genehmigen. Bei der Region Hannover soll dazu zunächst die Wasserbehörde angesprochen werden.

Das ist aber nicht erforderlich, wenn die Gewässerunterhaltung von einer „Behörde“ durchgeführt wird, das heißt: von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Landesbehörden, Stellen der Regionalverwaltung, Städte und Gemeinden, aber auch Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbände und Realverbände entscheiden daher selbst, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen.

Das heißt aber nicht, dass das willkürlich entschieden werden kann. Die Gründe müssen nachvollziehbar sein, sie sollten daher in den internen Unterlagen schriftlich festgehalten werden. Im Zweifelsfall kann eine Abstimmung mit der Wasserbehörde sinnvoll sein.

An den Gewässern II. Ordnung erfolgt die Abstimmung über die Unterhaltungsrahmenpläne, die von den Unterhaltungsverbänden aufzustellen sind.

Zuständigkeit

Falls die Gewässerunterhaltung nicht behördlichen Stellen obliegt, entscheidet die Region Hannover als untere Wasserbehörde über Ausnahmen

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 147
30001 Hannover

gewaesserschutz@region-hannover.de
Tel.: 0511 / 616-22641